



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 15. März

Nr. 11

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Europa

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Amt Jarmen-Tutow ..... 110

#### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Vierte Änderung der Satzung der Landesforstanstalt  
Ändert Satzung vom 26. Februar 2007  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 4 ..... 111

#### Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- Richtlinie über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Horten (Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie – HortInvestFöRL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 392 ..... 112

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 11/2021

## Richtlinie über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Horten (Hortausbauinvestitionsförderrichtlinie – HortInvestFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 4. März 2021 – IX 220 - 367-00000-2021/002-011 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 392

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder vom 29. Dezember 2020, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) trägerneutral Zuwendungen für investive Maßnahmen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote nach dieser Verwaltungsvorschrift umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Grundschulkindern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V).

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungen können gewährt werden für:

2.1.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Bereäumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.1.2 Baumaßnahmen:

- a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- b) Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,

c) Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke,

d) Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (zum Beispiel Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

2.1.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

a) Mobiliar,

b) Spiel- und Sportgeräte,

c) Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,

d) Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (zum Beispiel Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschul Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsförderung dienen.

2.2 Grundschul Kinder im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulform sie besuchen.

2.3 Für Investitionen in Kindertagesstätten mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Hortplätze für Grundschul Kinder an der Gesamtzahl der Plätze Zuwendungen gewährt werden. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden

Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3.2 Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 KiföG M-V sein, die einen Hort im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KiföG M-V führen. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Horte im Sinne des KiföG M-V geführt werden.

3.3 Erst- und Letztempfänger können identisch sein, wenn eine kreisfreie Stadt unmittelbar Eigentümerin von Räumen ist, in denen ein Hort im Sinne des KiföG M-V geführt wird.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt einen Bedarfsnachweis des Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder in Horten gemäß der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) voraus.

4.2 Die Gewährung der Zuwendung an die Erstempfänger setzt ein positives Votum des Lenkungsausschusses nach Nummer 5.2 voraus.

4.3 Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO können Zuwendungen auch für Vorhaben gewährt werden, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Vorhabenbeginn), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

4.4 Für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als nach der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

4.5 Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfeplanung festgehalten ist. Zusätzlich muss der Letztempfänger eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Er muss

- a) Eigentümer des Grundstücks sein, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist,
- b) Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbaurechts an dem Grundstück sein, auf dem die Kindertageseinrichtung belegen ist, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro oder
- c) einen Miet- oder Pachtvertrag der Kindertageseinrichtung für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro abgeschlossen haben.

In begründeten Fällen können bei zuwendungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen unter 50 000 Euro seitens des Erstempfängers Ausnahmen zugelassen werden.

4.6 Zuwendungen für Investitionen mit Bezug zu ganztägig arbeitenden Grundschulen oder Ganztagschulen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gleichzeitig überwiegend Investitionen in Horte vorgesehen sind und mit dem Antrag eine Stellungnahme des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als Träger der Schulentwicklungsplanung zum Vorhaben eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und des Umfangs des Vorhabens beinhalten.

4.7 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen an den Erstempfänger werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach der Höchstgrenze, die sich aus den verfügbaren Bundesmitteln in Höhe von 14 881 425 Euro, den verfügbaren Landesmitteln in Höhe von 3 188 876,79 Euro und der Anzahl der geförderten Kinder errechnet. Dabei werden für den beschleunigten Hortausbau 70 Prozent der verfügbaren Bundes- und Landesmittel jeweils zur Hälfte auf der Grundlage der Anzahl der im Hort geförderten Kinder (Stichtag 1. März 2020) und der Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2019/2020 (Statistischer Bericht Allgemeinbildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Schuljahr 2019/2020

vom 13. August 2020) in den Landkreisen und kreisfreien Städten verteilt. Die restlichen verfügbaren Bundes- und Landesmittel stehen für Investitionen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Schulen zur Verfügung. Die Höhe der verfügbaren Bundes- und Landesmittel kann bedarfsgerecht für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Schulen durch einen interministeriell zusammengesetzten Lenkungsausschuss, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, umverteilt werden.

- 5.3 Die Zuwendungen an die Letztempfänger werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.4 Als Eigenmittel der Letztempfänger können Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber angerechnet werden. Sonderbedarfzuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturaufbaufonds und der Städtebauförderung sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendungen sollen ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen den Wert von 3 000 Euro und bei anderen Investitionen den Wert von 10 000 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe Dezember 2018) entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen – ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind. Zuwendungsfähig ist der Anteil der Ausgaben, der auf den Anteil der Ausgaben für die Plätze der Kinder im Grundschulalter vorgesehen ist.
- 5.7 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.
- 5.8 Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen zusammenhängen,
  - b) Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzerinnen und Benutzer der Horte hinausgehen,
  - c) Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind,
  - d) Sach- und Personalausgaben des Zuwendungsempfängers,
  - e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung und
  - f) Leasinggeschäfte.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Erstempfänger erhalten vom Land jeweils eine Zuwendung, die sie ihrerseits als Zuwendungen an die Letztempfänger weiterleiten. Sie sind im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Mittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und beim Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich und ungekürzt an die jeweiligen Letztempfänger weiterzuleiten.
- 6.2 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass
- a) mit dem geförderten Vorhaben spätestens bis zum 30. Juni 2021 begonnen worden ist und
  - b) die Zuwendungen bis zum 1. November 2021 angefordert und bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sind.
- 6.3 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden,
- a) bei Zuwendungen über 40 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der Kindertageseinrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers,
  - b) alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 1 000 Euro fünf Jahre und bis 1 000 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden und
  - c) auf die Zuwendung durch den Bund und das Land in geeigneter Form hinzuweisen.

Wenn Erst- und Letztempfänger identisch sind (Nummer 3.3), gelten die Auflagen unmittelbar gegenüber der kreisfreien Stadt. Eines Antrages und Bescheides des Erstempfängers an den Letztempfänger bedarf es in diesem Fall nicht.

6.4 Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 LHO.

6.5 Dem jeweiligen Letztempfänger der Zuwendung muss bis zum 30. Juni 2021 eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII vorliegen oder es muss im Zuwendungsbescheid die Auflage erteilt werden, dass die Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bis zum 30. Juni 2021 vorgewiesen wird. Soweit Letztempfänger eine Gemeinde ist, die nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, muss der Träger der Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verfügen oder diese bis zum 30. Juni 2021 vorweisen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter <http://lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch die Erstempfänger ist zu richten an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Dem Antrag sind eine Prioritätenliste und eine Kopie der Anträge der Letztempfänger beizufügen. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller im Rahmen des Investitionsprogramms „Beschleunigter Infrastrukturausbau Ganztagsbetreuung für Grundschulkinde“ zuwendungsfähigen Vorhaben zu verstehen. Aus ihr ergibt sich:

- a) die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben,
- b) die Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Plätze für Grundschulkinde in Horten,
- c) die Kindertageseinrichtungen zur Förderung von Grundschulkindern,
- d) die Träger,
- e) die Vorhaben,
- f) der Gesamtwertumfang der Vorhaben,
- g) eine Erklärung, dass nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Trägers der Kindertageseinrichtung in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt werden,

h) die zeitliche Planung und

i) die beantragte Zuwendung.

Investitionen, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sollen vorrangig Berücksichtigung auf der Prioritätenliste finden. Anträge von freien Trägern und öffentlichen Trägern sowie Gemeinden sind dabei gleich zu behandeln.

7.1.2 Die Letztempfänger beantragen schriftlich die Gewährung einer Zuwendung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf dessen Gebiet oder auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung zur Förderung von Grundschulkindern belegen ist. Dem Antrag sind

a) die Projektbeschreibung,

b) der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung,

c) die Investitionsplanung (Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme und ermittelte Kosten gemäß Planungs- und Kostendatenblatt analog nach der ZBau [Muster 2 zu VV zu § 44 LHO]),

d) im Falle von Nummer 4.3 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investition handelt,

e) im Falle von Ausstattungsvorhaben Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge,

f) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (Nummer 5.4),

g) eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie

h) eine Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

7.2.2 Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die Landrätin, die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Sie entscheiden über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage der Bewilligung an die Erstempfänger und unter Beachtung der Prioritätenliste sowie des Ziels ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter auszubauen.

7.2.3 Finanzmittel, deren Bedarf durch die Prioritätenliste nach Nummer 7.1.1 angezeigt wurde, für die jedoch kein Antrag entsprechend der zeitlichen Planung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Vorga-

ben nach Nummer 7.1.2 gestellt wurde, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Letztempfänger erfolgt gemäß Nummer 7 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P). Die Mittel sind durch den Erstempfänger mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und beim Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich und ungekürzt an den Letztempfänger auszuzahlen. Gemäß Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung im Bescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

### 7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

7.4.1 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P oder Nummer 6.1 der Anlage 3a zu VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) zu beauftragen, ihrer Bewilligungsbehörde (Landrätin, Landrat des Landkreises oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte) nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Vorhaben folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendungen (Nummer 6.4),
- b) bei Baumaßnahmen ein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis, der bis zum 30. Juni des Jahres nach der Fertigstellung des Vorhabens einzureichen ist; sofern zum 30. Juni kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt, ist erstmals zum 30. Juni 2021 ein Zwischennachweis für das Vorjahr einzureichen und
- c) Nachweis der wesentlichen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu der Förderung durch den Bund und das Land.

Wenn Erst- und Letztempfänger identisch sind (Nummer 3.3), ist die kreisfreie Stadt verpflichtet, diese Nachweise gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu erbringen.

7.4.2 Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

7.4.3 Für den Verwendungsnachweis, den der Letztempfänger gegenüber seiner Bewilligungsbehörde erbringen muss, gelten

die Nummern 3.1 und 3.2 der Anlage 4a der VV zu § 44 LHO (Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau) mit der Maßgabe, im Sachbericht die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Grundschulkindern in Horten. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt laufend und ist bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen.

7.4.4 Durch Zuwendungsbescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils zum 31. Oktober 2021 und 31. Oktober 2022 Übersichten zu übersenden und über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung zu unterrichten. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahmen unter Angabe des Trägers,
- b) Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Vorhabenende (Abnahme aller Leistungen),
- c) Höhe des Mittelvolumens des Vorhabens,
- d) zuwendungsfähige Ausgaben,
- e) Finanzierungsbeiträge Dritter,
- f) Realisierungsstand der entsprechenden Vorhaben im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“; die Pflicht zum Nachweis der Verwendung wiederholt sich bis zum Abschluss der Realisierung der entsprechenden Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ nach jeweils sechs Monaten und
- g) wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

## 8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.